

Die Budapester Edelsteinhalle, über deren Eröffnung wir seinerzeit berichteten, wächst sich zu einer Konkurrenz der hiesigen Juwelenbranche im Transithandel mit den Balkanländern langsam aus. Zwar müssen fast sämtliche Waren, die in Budapest verkauft werden, ihren Weg durch Wien nehmen, allein der Zwischengewinn wird durch die Budapester Edelstein- und Edelmetallhändler verkleinert. Das Geschäft mit Polen ist nach wie vor äußerst gering und beschränkt sich in der Hauptsache auf den Schmuggelverkehr mit diesem Lande, da dort noch immer strenge Luxuswareneinfuhrverbote und Devisenausfuhrsperrn in Geltung stehen. Von polnischen Kaufleuten werden hier vor allem in Uhren Schweizer Fabrikate gekauft, die in Dollar bezahlt werden, da die Wiener Händler infolge der steten Kursschwankungen der polnischen Währung allzu schlechte Erfahrungen mit dem Zloty gemacht haben. In Uhren wird übrigens in letzter Zeit der Wiener Markt durch reichsdeutsche Erzeugnisse überschwemmt, die wegen ihrer Billigkeit und präziser Ausführung sehr geschätzt sind und gerne gekauft werden. Im Uhrenhandel sind in letzter Zeit einige unbedeutende Insolvenzen am hiesigen Platze vorgekommen, deren Schadenssumme insgesamt kaum 100000 Mk. ausmacht und die fast zur Gänze von inländischen Uhrenfabriken getragen wird. Erstaunlich ist dagegen die Anzahl der neuen Firmen, die in letzter Zeit wie Pilze aus dem Boden wachsen. Man ist verwundert in die beste Inflationszeit versetzt, denn kaum vergeht eine Woche, in der es nicht drei bis vier Neueintragungen im Handelsregister gibt. Unter diesen neuen Firmen beschäftigt sich der größere Teil mit dem Edelmetallhandel, daneben entstehen prozentmäßig viele Geschäfte, die sich mit dem Verkauf der falschen (französischen) Perlen beschäftigen und auch den Handel in sonstigen falschen Steinen pflegen. Diese Firmen kommen tatsächlich einem Bedürfnis des Publikums entgegen, das die falschen Steine wegen ihrer großen Billigkeit, die sie jedem erschwinglich macht, gerne zu den verschiedenartigsten Zwecken kauft und trägt. Es gibt in Wien keine Tippmamsell, die nicht ihre „Perlenkette“ tragen würde.

Sonst herrschen auf dem hiesigen Platz die traurigen Verhältnisse wie vorher, die katastrophale geschäftliche Stagnation in den anderen Branchen, der vor einigen Tagen veröffentlichte Rekord der Arbeitslosenzahl werfen tiefe Schatten auf das Geschäftsleben der Branche. Auch die Zukunftsaussichten sind nicht besonders freudig. Eine Besserung könnte nur dann eintreten, wenn die gegenwärtig in Angriff genommenen Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, und insbesondere mit Ungarn, eine Ermäßigung der Zölle für die einheimischen Erzeugnisse bringen werden. Der vor kurzem unterzeichnete und in einigen Wochen in Kraft tretende Handelsvertrag mit der Schweiz ist hier in seinen Einzelheiten noch unbekannt, es steht jedoch außer Frage, daß die Schweiz eine Ermäßigung der österreichischen Einfuhrzölle für ihre Uhrenerzeugnisse durchgesetzt hat. Dies ist insofern für die Wiener Branche von Vorteil, als sie diese Erzeugnisse von nun an billiger verkaufen können wird, womit eine Belebung in diesem Geschäftszweig, der seit Monaten im inländischen Verkehr völlig stagnierend ist, erhofft werden kann. Diese Ermäßigungen werden selbstverständlich nicht so bedeutend sein, daß sie eine für die ärmeren Schichten der Bevölkerung erfolgreiche Konkurrenz mit den inländischen und deutschen Fabrikaten ermöglichen würden.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung

Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Aufbringungspflicht und Jahresleistungen

Deutschland hat die Last der Verzinsung und Tilgung eines Kapitals von 5 Milliarden Mk. übernehmen müssen. Die Gesamtschuld ist gesichert durch Obligationen, die von der Industrie auszustellen waren. Die zur Verzinsung und Tilgung notwendigen Beträge werden von allen gewerblichen und industriellen Betrieben (mit Ausnahme der Landwirtschaft, die dafür die Rentenbankbelastung behalten hat) aufgebracht; man bezeichnet dies mit Aufbringungspflicht. Neben der Verzinsung und Tilgung ist noch ein Betrag als Ausgleichs- und Sicherungsfonds vorgesehen, der in Gestalt von Zuschlägen in Höhe von 10% zur Behebung von etwaigen Fehlbeträgen erhoben wird.

Den Betrag, den ein aufbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, bemißt sich nach einem Kapitalbetrag, der auf Grund des zur Vermögensteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird. Für den Begriff des Betriebsvermögens im Sinne des Aufbringungsgesetzes ist das Betriebsvermögen, wie und in welcher Höhe das Finanzamt dies bei der Veranlagung zur Vermögensteuer als solches angesetzt hat, maßgebend. Für die erste Umlegung der Aufbringungspflicht gilt als Stichtag der 31. Dezember 1924, den die Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 annimmt. Das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen wird auf volle 1000 Mk. nach unten abgerundet. Betriebsvermögen bis zum Werte von 20000 Mk. sind von der Aufbringungspflicht befreit.

Da die Vermögensteuerveranlagung für 1925 noch nicht zum Abschluß gebracht, andererseits die erste Zinsrate für die Obligationen bald fällig ist, so werden Vorauszahlungen geleistet, und bei diesen Vorauszahlungen wird hinsichtlich der Höhe des Betriebsvermögens die von dem Aufbringungspflichtigen in der Vermögensteuererklärung gemachte Angabe zugrunde gelegt. Ueber die Vorauszahlungen wird ein Vorauszahlungsbescheid erteilt. Gegen ersteren ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt, gegen letzteren die Berufung an das Finanzgericht und die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

Die Belastung, die auf Grund des Industriebelastungsgesetzes im vorigen Jahre zunächst auf 17,1% des Vermögens vom 31. Dezember 1923 berechnet war, wurde später auf 15,73% ermäßigt. Der Nennbetrag der Industrieobligationen wurde infolgedessen um 8% herabgesetzt und ein entsprechender Aufdruck auf die Obligationen von Amts wegen gemacht. In diesem Jahre ist der Belastungs-Verteilungsschlüssel, nach dem die zur Verzinsung der Industrieobligationen aufzubringenden Beträge zu berechnen sind, auf 13,64% des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt worden. Hiervon sind für das Reparationsjahr 1926 2,5% + 0,25% = 2,75% als Zinsen usw. zu entrichten.

Die Einzelobligationen waren im ersten Jahre (1925) unverzinslich, im zweiten Jahre (1926) sind sie mit 2 1/2% im dritten mit 5% zu verzinsen. Im vierten und in den folgenden Jahren bleibt die Verzinsung zwar 5%, doch tritt 1% für Tilgung hinzu. Im laufenden Jahre ergibt sich als Belastung des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens 3,75 vom Tausend, nämlich die obigen 2,75% von 13,64% des Betriebsvermögens gleich 3,75 vom Tausend des Betriebsvermögens.

Die Vorauszahlungen sind in zwei gleichen Teilbeträgen zu leisten, und zwar am 15. Februar und am 1. Juni 1926. Es besteht eine Schonfrist von einer Woche, dagegen darf das Finanzamt mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der schnellen Beitreibung keine Stundung gewähren. Die Vorauszahlungsbescheide werden in diesen Tagen zugestellt.

Wie in meinem Aufsatz „Geschäftsunkosten bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens“ angegeben, können die nach dem Aufbringungsgesetz zu entrichtenden Jahresleistungen als Geschäftsunkosten abgezogen werden. In die Bilanz kann der kapitalisierte Betrag aber nicht aufgenommen werden, weil die Aufbringungspflicht eine Kapitalbelastung nicht darstellt, oder vielleicht treffender ausgedrückt, nicht darstellen soll (s. auch meine Ausführungen unter „Uhrengeschäfte und Industriebelastung“ auf S. 77 v. J.).

Steuertermine für Februar

- 5. Febr.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 21. bis 31. Januar. Einreichung der Bescheinigung über die Steuerabzüge im Januar.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Nachweisung über die Höhe der Steuerabzüge im Januar.
- 10. Febr.:** Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer (1%) der Monatszahler für den Monat Januar. Schonfrist eine Woche.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Luxussteuer (7 1/2%) der Monatszahler für Januar, eventuell Fehlmeldung. Schonfrist eine Woche.
- " Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht mehr monatlich, nur noch vierteljährlich.
- 15. Febr.:** Vorauszahlung auf die preussische Gewerbesteuer nach dem Ertrage (s. S. 878/79 v. J.).
- " Zahlung der Vermögenssteuerrate mit einem Viertel des Jahresbetrages. Schonfrist eine Woche.
- " Vorauszahlung auf Grund der Aufbringungspflicht. Schonfrist eine Woche. Siehe heutige Nummer „Aufbringungspflicht und Jahresleistungen“.
- " Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 10. Februar.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist eine Woche. Wenn der Betrag unter 10 Mk. ist, kann Abführung Anfang März erfolgen.
- 25. Febr.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 11. bis 20. Februar.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist eine Woche.
- 28. Febr.:** Ablauf der Frist für die Altbesitzer von Reichsanleihen zur Geltendmachung ihrer Rechte. (Siehe S. 935 v. J. „Aufwertungsmöglichkeiten bei Anleihen“.)

Dr. H.